

CISG Advisory Council: Opinion Nr. 8

Berechnung des Schadenersatzes nach Art. 75 und 76 CISG*

OPINION

1.1 Artikel 75 und 76 bestimmen, wie der Schadenersatz im Falle einer Vertragsaufhebung berechnet werden kann.

1.2 Artikel 75 und 76 verdrängen Artikel 74 nicht. Vielmehr bieten sie Alternativen, wie die geschädigte Partei Schadenersatz im Falle der Vertragsaufhebung berechnen kann.

1.3 Durch den Schadenersatz nach Artikel 75 und 76 darf die geschädigte Partei nicht besser gestellt werden, als sie im Falle der vertragsgemäßen Leistung gestanden hätte.

2.1 Nach Artikel 75 kann die geschädigte Partei die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungsgeschäftes als Schadenersatz verlangen.

2.2 Der Vertragspreis ist der im Vertrag genannte oder der nach Artikel 55 bestimmte Preis.

2.3 Der Preis des Deckungsgeschäftes kann für die Berechnung nach Artikel 75 nur herangezogen werden, wenn die geschädigte Partei das Deckungsgeschäft in vernünftiger Weise und innerhalb vernünftiger Zeit getätigt hat.

2.4 Wurde das Deckungsgeschäft nicht in vernünftiger Weise oder nicht innerhalb angemessener Zeit getätigt, so berechnet sich der Schadenersatz nach Artikel 76 oder Artikel 74.

* Deutsche Übersetzung von Daniel Roggenkemper, Praktikant am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

3. Steht einer Partei Schadenersatz gemäß Artikel 75 zu, so kann sie darüberhinausgehenden Schaden nach Art. 74 geltend machen.

4.1 Nach Artikel 76 kann eine geschädigte Partei die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis als Schadenersatz verlangen.

4.2 Die Berechnung des Schadenersatzes nach Artikel 76 setzt eine – ausdrückliche oder konkludente – Vereinbarung des Preises im Vertrag voraus.

4.3 Der Marktpreis ist der Preis, der unter vergleichbaren Bedingungen in der maßgeblichen Branche verlangt wird.

4.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Marktpreises ist der Zeitpunkt der Vertragsaufhebung, das heisst der Zeitpunkt, in dem die Vertragsaufhebung erklärt wurde. In Fällen, in denen die geschädigte Partei den Vertrag aufhebt, nachdem sie die Waren angenommen hat, ist für die Bestimmung des Marktpreises auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen.

4.5 (a) Maßgeblicher Ort für die Bestimmung des Marktpreises ist derjenige Ort, an dem die Übergabe der Ware hätte stattfinden müssen.

(b) Ist für den Ort der Übergabe kein Marktpreis bestimmbar, so ist der Marktpreis an einem vernünftigerweise vergleichbaren Ort zu Grunde zu legen.

5. Ist kein Preis vertraglich vereinbart oder ein Marktpreis im Sinne des Artikel 76 nicht zu ermitteln, so bestimmt sich der Schadenersatz nach Artikel 74.

6. Unbeschadet des Anspruches aus Artikel 76 hat die geschädigte Partei einen Anspruch aus Artikel 74 auf Ersatz aller weiteren Schäden.